

Anlage

**Stellungnahmen von Nachbargemeinden
zum Bebauungsplan Wohngebiet Heinrichsberg - Neufassung und Teilaufhebung - Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg**

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Rogätz	11.02.2016	- Mit dem geplanten Bebauungsplan werden städtebauliche Belange der Gemeinde Rogätz nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Zielitz	11.02.2016	- Mit dem geplanten Bebauungsplan werden städtebauliche Belange der Gemeinde Zielitz nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Stadt Wolmirstedt	31.03.2016	- Belange der Stadt Wolmirstedt werden nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Wohngebiet Heinrichsberg - Neufassung und Teilaufhebung - Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	22.02.2016	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Avacon AG	24.05.2016	- Die Avacon AG geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan Wohngebiet Heinrichsberg bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. - Die Versorgung mit Elektroenergie und Erdgas basiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Anschlussverordnungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind zu den Entwurfsunterlagen aus Sicht der Avacon AG nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Bebauungsplan überplant nicht erkennbar bisher hergestellte Netzanlagen durch neue Bauflächen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2016	- Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Begründung unter Punkt 6.1.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung berücksichtigt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	GDMcom mbH	18.02.2016	- Es wird mitgeteilt, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<ul style="list-style-type: none"> - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen. - Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.5.	K+S Kali GmbH	15.04.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S KALI GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche von ca. 5-10mm infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen (Stand 2015). Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefelagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Kali GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens weitestgehend auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise der K+S Kali GmbH wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes in die Begründung Punkt 3.2. aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		24.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber der Stellungnahme (GMK — 707) vom 15.04.2016 sind keine Ergänzungen oder Änderungen erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt. 	
2.6.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale. Durch die Teilaufhebung wird der überwiegende Teil des Denkmalsbereichs nicht gestört. Dennoch ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 DenkmSchG LSA durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes in die Begründung aufgenommen. Er entspricht den gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzgesetzes und ist durch Bauherren zu beachten. Der Erlass von Nebenbestimmungen ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen, sie kann ggf. auch Bau begleitend durchgeführt werden. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gem. §14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.7.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	17.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Aus bergbaulicher Sicht bestehen zu den Planungen des Wohngebietes keine Bedenken. Da das nachgefragte Vorhaben innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes Zielitz I Nr. III-A-d-613/90/1007 liegt, wird bei konkreten Baumaßnahmen empfohlen, vom Abbautreibenden - dem Werk Zielitz, Farsleber Straße 1, Zielitz - eine bergbauliche Stellungnahme einzuholen. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken. - Hinweis: Falls eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers mehr oder weniger vorgesehen ist, wird empfohlen, vorab standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Kali GmbH wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahme der K+S Kali GmbH wurde in der Begründung berücksichtigt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise finden im Rahmen der Erschließungsplanung Berücksichtigung. 	kein Beschluss erforderlich
		20.05.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Bereits mit Schreiben vom 17.02.2016 hatte das LAGB Stellung zu dem Vorentwurf des benannten Bebauungsplanes genommen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen der Geologie und des Bergwesens wird mitgeteilt, dass bezogen auf die Hinweise der Stellungnahme vom 17.02.2016 keine weiteren Hinweise/ Ergänzungen gegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 17.02.2016 wurde in die Abwägung eingestellt. 	
2.8.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	29.02.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesverwaltungsamt	10.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahme der unteren 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ergibt sich lediglich einen Hinweis aus dem Bereich des Naturschutzes mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten, in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	
2.10.	Landkreis Börde	08.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 24.02.2016 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behält. - SG Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. - Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Aus Sicht der Kreisplanung bestehen zur Planung keine Einwände oder Bedenken. - FD Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden. - Hinweise: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutzgesetz - BrSchG §2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300m befindet und die Entnahmeverrichtungen jederzeit frostfrei bleiben. Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit zu gewährleisten und gemäß §5 der BauO LSA (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. - FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme vom 24.02.2016 enthält keine Anregungen oder Hinweise, die nicht in der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB enthalten sind. Daher kann auf die zusätzliche Einstellung des Schreibens vom 24.02.2016 in die Abwägung verzichtet werden. - Abweichend von der Darstellung des Landkreises Börde ist derzeit kein Regionaler Entwicklungsplan wirksam. - Die Oberste Landesplanungsbehörde hat festgestellt, dass die Bauleitplanung nicht raumbedeutsam ist. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Wie in der Begründung angeführt, soll die Bereitstellung des Grundschutzes an Löschwasser aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und aus Löschbrunnen erfolgen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>/Gefahrenabwehr: Vorbehaltlich und unter Beachtung nachstehender Hinweise bestehen gegen die Planung keine Bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise: Die von der Planung betroffenen Flächen wurden in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Magdeburg anhand der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse geprüft. Auf der Grundlage der zu diesen Fluren vorliegenden Belastungskarten wurde festgestellt, dass sich im dargestellten örtlichen Zuständigkeitsbereich Belastungsflächen befinden. Eine aussagefähige Gefahrenprognose und konkrete Festlegungen zum Umfang der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen kann nur für jeden konkreten Einzelfall getroffen werden, daher ist es erforderlich bei allen Einzelprojekten mit erdeingreifenden Maßnahmen die Kampfmittelbelastung zu prüfen. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung / Bodenschutz Hinweise: Werden bei den weiteren Planungen und Maßnahmen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen. Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V.m. §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden und Unterboden zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z.B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z.B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder ausgebracht werden können. Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann, in keinesfalls zu befahrenen, Mieten gemäß 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes in die Begründung aufgenommen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. 	
--	--	--	---	---	--

			<p>ZTVLa-StB99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d. h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§202 BauGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Grundstücke sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Durch die Eigentümer der Grundstücke sind für anfallenden Hausmüll Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises Börde zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung - AES des Landkreises Börde in der zur Zeit geltenden Fassung). - Die Befahrbarkeit geplanter Stichstraßen durch die Abfallentsorgungsfahrzeuge ist nur gewährleistet, wenn es sich um eine öffentliche Straße mit einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage handelt. Entsprechend der Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE85/95 sind Stichstraßen mit einem Wendehammer für Lastkraftwagen bis 10m Länge (3-achsige Müllfahrzeuge) zu versehen (Wendeanlagentyp 3). Die Restabfallbehälter und andere im Holsystem erfasste Abfälle und Wertstoffe müssen am Abfuhrtag an der nächsten vom Abfallentsorgungsfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße so bereit gestellt werden können, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden, die Entsorgungsfahrzeuge auf öffentlichen Straßen an die Aufstellplätze heranfahren können, das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sind. - Naturschutz und Forsten: Keine Bedenken und keine zusätzlichen Hinweise aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Wasserwirtschaft: Hinweise - Aus Sicht der Niederschlagswasserableitung bestehen keine Einwände zur Neufassung und Teilaufhebung zum Bebauungsplan "Wohngebiet Heinrichsberg". Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind satzungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bebauungsplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen ermöglichen einen Ausbau der bisher nicht abschließend hergestellten Erschließungsstraßen Anger und Kleiner Anger, so dass für das Müllfahrzeug geeignete Wendeanlagen errichtet werden können. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	--	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände oder Hinweise. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem SG Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das SG Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirktes In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte betreffen konkrete Bauvorhaben im Plangebiet. Sie sind auf gesetzlicher Grundlage zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
2.11.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	01.03.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die vorgesehene Neufassung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Wohngebiet Heinrichsberg der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung, die bisher nicht erschlossenen Teilgebiete des Bebauungsplanes in einer Größe von ca. 4,8 ha aufzuheben und innerhalb des eine Fläche von ca. 5,8 ha umfassenden Geltungsbereiches der Neufassung des Bebauungsplanes eine Bebauung der noch nicht bebauten Flächen mit Einfamilienhäusern vorzusehen (das Plangebiet der Neufassung ist bereits überwiegend bebaut), nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2(2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>- Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>- Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p>	
2.12.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	19.02.2016	<p>- Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	24.02.2016	<p>- Zum Entwurf des Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken oder weitere Anregungen oder Zusätze. Der WWAZ stimmt dem Entwurf sowie dem Umweltbericht zu.</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	kein Beschluss erforderlich